

sung und in den ersten Kapiteln der Gesetze ihre ausdrückliche, wortwörtliche Fixierung erhalten.

So wird der Grundsatz der sozialistischen Gesetzlichkeit im Strafverfahren in Art. 99 Verfassung wie auch in Art. 4 Abs. 3 StGB unmittelbar zum Ausdruck gebracht. Die Feststellung der Wahrheit im Strafverfahren wird ausdrücklich in § 17 StAG und in § 8 StPO gefordert.

Die Gewährleistung der Würde und der Rechte des Menschen ist Inhalt der Art. 100 ff. Verfassung sowie des Art. 4 StGB, § 17 StAG, der §§ 3, 6 und 7 StPO. Das Recht auf Verteidigung während des gesamten Strafverfahrens wird durch Art. 102 Verfassung garantiert. Es ist sowohl im StGB als auch im GVG und in der StPO verankert. Die Mitwirkung der Bürger im Strafverfahren ist ausdrücklich in Art. 90 Verfassung, Art. 6 StGB, §§ 1, 15, 17 StAG und § 4 StPO fixiert. Die Forderung nach beschleunigter Durchführung des Strafverfahrens ist sowohl in § 18 StAG als auch in § 2 StPO enthalten.

Insgesamt finden die Grundsätze des Strafverfahrens stets in einem ganzen Komplex gesetzlicher Bestimmungen ihren Ausdruck. Sie durchziehen wie ein roter Faden die gesamte StPO. Dabei stehen die Grundsätze des Strafverfahrens in einem engen wechselseitigen Zusammenhang.

So ist z. B. die Feststellung der Wahrheit untrennbar mit dem Grundsatz verbunden, die Würde des Menschen im Strafverfahren zu achten.

Eine enge Verbindung besteht auch zwischen den Grundsätzen über die Feststellung der Wahrheit, der Wahrung der Würde des Menschen und der Mitwirkung der Bürger und ihrer Kollektive im Strafverfahren. Die aktive Mitwirkung der Bürger im Strafverfahren ist eine wesentliche Garantie für die Feststellung der Wahrheit im Strafverfahren. Zugleich sind Feststellung der Wahrheit und Wahrung der Würde des Menschen wesentliche Voraussetzungen für eine aktive Mitwirkung der Bürger im Strafverfahren. Hieraus ergibt sich, daß das Studium der Grundsätze sich nicht auf ein Studium der ersten Kapitel von StGB, GVG, StAG reduzieren läßt. Erst die Kenntnis der Gesetze in ihrer Gesamtheit, insbesondere der StPO, ermöglicht es, Inhalt und Bedeutung der Grundsätze des Strafverfahrens umfassend zu verstehen.

Als Grundsätze des Strafverfahrens in der DDR werden nur solche gesetzlich fixierten Leitsätze angesehen, die für das *gesamte* Strafverfahren gelten, für alle Stadien charakteristisch sind. Deshalb bleiben hier solche Grundsätze ausgeklammert, die nur für *ein* Verfahrensstadium, z. B. für den gerichtlichen Verfahrensabschnitt, Geltung besitzen (vgl. dazu Kap. 8).

Es darf nicht übersehen werden, daß der Charakter und die spezifischen Aufgaben der verschiedenen Verfahrensstadien Einfluß auf die Verwirklichung der Grundsätze des Strafverfahrens haben. So ist z. B. die Mitwirkung der Bürger im Ermittlungsverfahren an bestimmte Bedingungen geknüpft, vor allem an den Stand der Aufklärung der Straftat. Dies erfolgt im Interesse einer erfolgreichen Kriminalitätsbekämpfung und der Wahrung der Rechte der Verfahrensbeteiligten.

Die Darstellung der Grundsätze des Strafverfahrens konzentriert sich auf solche tragende Grundsätze staatlicher Leitungstätigkeit, die im Strafverfahren eine wesentliche Bedeutung besitzen und eine spezifische Ausgestaltung erfahren haben. Es erfolgt also nicht in jedem Falle eine nochmalige Darstellung der allgemeinen Grundsätze, die die Tätigkeit des Gerichts insgesamt charakterisieren. Von diesen Erwägungen ausgehend werden in diesem Lehrbuch folgende *sechs* Grundsätze des Strafverfahrens hervorgehoben :